

Von

Herstellung einer zu dem Pfarrey-  
hause gehörigen Mauer.

---

## §. 1.

Der Pfarrherr zu H. zeigte am 11. Dec.  
1742. dahier an, daß die zur Seite der  
Rhentmeisterey obhandene Pastoral Mauer  
ganz baulos, mithin nicht nur stündlich deren  
Umfall, sondern dabey auch die größten Unglücks-  
fälle zu befahren, zu deren Abwendung die  
Mauer wiederum zu bauen, und darzu nach  
Ueberschlag derer Werksverständigen 250.  
Rthlr. erforderlich wären.

## §. 2.

Als hierauf Beamten zu H. anbefohlen wurde,  
die Pfarrgenossen über das geschehene  
Angelegen in ihrer Erklärung zu vernehmen; so  
wendete Bürgermeister, und Rath sammt den  
berufenen Meistbeerbten ein, daß die Mauer  
keine Aufbaung, sondern nur eine Verbesse-  
rung erforderte, und diese dem Pfarrherrn  
obliegende, dessen Vorfahren auch, und zwar  
der Pfarrherr D. einen tiefen, und kostbaren  
Brunnen auf seine eigenen Kosten machen, so  
dann

dann der Pfarrherr A. einen grossen Theil der strittigen Mauer aufrichten lassen, anbey die Pfarrey mit dem Stifte zu H. vereiniget, und daher das Stift collator, & decimator, mithin das Pastoral Haus zu erbauen schuldig und übrigens unerweislich wäre, daß à tempore incorporationis ecclesiae parochialis cum collegiata die Pfarrenoffenen zu Herstellung, oder Verbesserung des Pastoral Hauses etwas beygetragen hätten, vielmehr die alten Acten vom Jahre 1575. beweheten, daß das Stift solche Kosten, und Last sich habe aufladen lassen.

## §. 3.

Hierüber geriethen beede Theile in eine ordentliche Rechtsirrung, zu deren Abhelfung Beamten zu H. am 24. März 1745. ferner aufgetragen wurde, mit Zuziehung zwey vereideter Werksverständigen den Augenschein ein, und selbige darüber: ob die Mauer gar nicht, oder doch nicht anders, dann mit grossen Kosten herstelllet werden könne, eidlich zu vernehmen, so dann das Protocoll sammt einem zumachenden Ueberschlage der erforderlichen Kosten anhero einzuschicken.

## §. 4.

Nach eingeschicktem Protocoll, und verhandeltem weitwendigen Schriftwechsel wurde am 12. März 1746. nicht nur denen Beamten zu

§. anbefohlen, das Stift so wohl, als auch den Magistrat, und Eingepfarrte provisorie, & sine ullo causæ præjudicio ad interim zu Herstellung der Mauer anzuweisen, sondern auch dem Stifte inspectio der zwischen dem Pfarrherrn, so dann Magistrat, und Eingepfarrten verhandelten Acten des Endes verstatet, um sich darüber zu erklären.

## §. 5.

Wider diese Verordnung suchete Magistrat, und Eingepfarrte am 12. May Revision nach, erhielt selbige auch, und erlegte demnach die gewöhnlichen Strafgeider. Dahingegen legte das Stift die Nichtigkeitsklage dawider ein. Und darauf erfolgte am 12. Oct. 1745. die Urtheil, daß die von erstgemeltem Magistrat nachgesuchte Revision übel gebetten, die Strafgeider einzuziehen, und der am 12. Merz dieses Jahrs ertheilte Bescheid zu bestättigen, ersagter Magistrat anbey in die bey dieser Instanz aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen, dahingegen in betref des Stiftes das remedium nullitatis zu eröffnen seye.

## §. 6.

Als der Magistrat, und Eingepfarrten darüber sich weiters beschwereten; so wurde am 11. Sept. 1747. Beamtan anbefohlen, daß sie das Stift allein zu Herstellung des Pfarrhauses, und der eingefallenen Mauer provisorio modo anweisen sollten.

## §. 7.

Hievon revidirte demnach das Stift, erhielt auch am 29. April 1748. die gebettene Revision, und am 1. Julius 1756. eine Urthel des Inhalts: daß die Revision wohl gebetten, die am 11. Sept. 1747. erlassene Verordnung einzuziehen, der am 12. Oct. 1746. eröfneten Urthel, und darinn dem Stifte verstatteten audiatur zu inhäriren, partes super meritis causæ gegeneinander ferner zu hören, und des Endes die von dem Stifte am 3., und 24. Sept. 1749. übergebenen Handlungen dem Magistrat loco exceptionis ad replicam zu communiciren, jedoch die erlegten Strafsgelder bis zu endlicher Aburtheilung der Nichtigkeitsklage aufzubehalten, und bis dahin auch die Kosten auszustellen seyen.

## §. 8.

Von dem Magistrat wurde zwar dawider ebenfalls Revision gebetten, solche aber durch die am 18. Jenner 1757. gefällte Urthel abgeschlagen, und der Magistrat dem am 1. Julius vorigen Jahrs eröfneten Bescheide Einwendens ungehindert sub pœna contumaciæ, & conclusionis in causâ zu geleben schuldig erklärt.

## §. 9.

Nachdeme nun der Magistrat der letzten Urthel sich gefüget, und beede Theile den Schrifte

wechsel vollendet hatten; so fielen am 26. Nov. 1760. die Endurtheil dahin aus, daß das Stift quoad onus restaurationis, & reedificationis der zu der Pastoral Wohnung gehörigen Mauer in possessorio ordinario libertatis, salvo & reservato petitorio zu handhaben, mithin Magistrat, und Eingepfarrten die zu Reedification, und Restauration besagter Mauer als eines Zubehörs des Pfarrhauses verwendeten, und provisorisch aus gestifteten Geldern hergenommenen 200. Rthlr. cum interesse samt demjenigen, was zu Herstellung jöthaner Mauer, und des durch den Einfall der Pastoral Behausung beweislich verursachten Schadens fernerweit angeforderet worden, oder erforderet wird, zu ersetzen, und zu bezahlen anzuweisen, so dann die bis dahin hinterhaltenen Strafgeder ruckzugeben, und die Proceß Kosten gegeneinander zu vergleichen seyen.

## §. 10.

Von dem Magistrat, und Eingepfarrten wurde daher zwar abermals Revision gebetten, solche auch am 9. Jenner 1761. gestattet, in dessen aber am 19. Junius selbigen Jahrs zu Recht erkennt, daß die Revision übel gebetten, die Strafgeder einzuziehen, die vorige Urtheil zu bestättigen, und die Revidenten in die bey dieser Instanz aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen seyen.

## §. 11.

Solchemnach hat der Magistrat, und Pfarrgenossen von der am 30. Junius insinuirten Urthel den 8. Julius vor einem Notarius, und Zeugen appelliret, und zugleich die Restitution mit eingelegt, diese letzte auch am 6. Aug. dahier eingeführet, so dann nach Vorschrift der am 22. Sept. ertheilten Verordnung die Strafgesder am 5. Oct. erlegt, und endlich am 6. Nov., und 2. Dec. die neuen Beweissthümer übergeben. Dannhero zu untersuchen 1.) ob von denen Impetranten die Restitution nachgesuchet werden könne. 2.) Ob die neuen Beweissthümer zu Eröffnung der Restitutions Instanz erheblich, und hinlänglich, und 3.) was für eine Bürgung dem Restitutionsgesuche in untergebener Sache allenfalls beyzulegen seye.

## §. 12.

Das Stift schüzet erstlich vor, daß dahier bereits fünf gleichlautende Urthelen obhanden, mithin dem Magistrat keine Rechtshülfe mehr offen wäre. So sorgfältig, und genau ich auch die angegebenen fünf Urthelen nachsuche, so kan ich selbige jedannoeh nirgentwo finden, noch antreffen. Die Verordnung vom 12. Merz 1746., kraft welcher Beamten zu H. anbefohlen worden, das Stift so wohl, als den Magistrat, und Eingepfarrte provisorie, & sine ullo causae præjudicio ad interim zu Herstellung der strittigen Mauer anzuweisen,

ist

ist nur einseitig, oder eine in Summariissimo  
 geschene Erkenntnis, mithin auch die Urtheil  
 vom 12. Oct. selbigen Jahrs, als welche vor-  
 bemelte Verordnung bestätigt, von der nem-  
 lichen Art, und Beschaffenheit; massen die be-  
 stättigende Urtheil nichts mehr enthält, als jene  
 Urtheil, welche bestätigt wird. Ob auch  
 gleich die Urtheil vom 12. Oct. 1746. durch die  
 Urtheil vom 1. Julius 1756., und 18. Jenner  
 1757. fernerweit bestätigt worden; so erstre-  
 cket diese Bestätigung jedoch sich weiter nicht,  
 dann auf die dem Stifte eröffnete Richtigkeits  
 Instanz; anerkogen beide letzten Urtheilen von  
 der Verordnung vom 12. Merz 1746. nicht  
 das allermindeste erwehnen, sondern nur be-  
 stimmen, daß die Verordnung vom 11. Sept.  
 1747., welche das Stift allein zu Herstellung  
 der strittigen Mauer einseitig anweist, wie-  
 derum einzuziehen, und es bey der eröffneten  
 Richtigkeits Instanz, und dem dadurch dem  
 Stifte gestatteten Gehöre zu belassen seye.  
 Doch gesetzt so gar, daß vorernannte beeden Ur-  
 theilen die Verordnung vom 12. Merz 1746.  
 bestätigten, so wären dieselben gleichwohl eben  
 so einseitig, als jene Verordnung, welche  
 dadurch wäre bestätigt worden. Dahingegen  
 ist die Urtheil vom 26. Nov. 1760. dem buch-  
 stablichen Inhalt nach in possessorio ordi-  
 nario ergangen, und darauf nur die bestätig-  
 gende Urtheil vom 9. Jenner 1761. erfolgt,  
 mithin ganz unwidersprechlich, daß, gleichwie  
 in possessorio ordinario nur zwey gleichlau-  
 tende

tende Urtheilen obhanden; also dem verurtheilten Magistrat die Restitution annoch offen stehe.

## §. 13.

Demnach ist zu leichterer Erörterung der andern Frage, ob nemlich die neuen Beweissthümer erheblich, und hinlänglich seyen, vorläufig zu bestimmen, wer den wahren, und eigentlichen Pfarrherr zu H. abgebe. Die von dem Stifte nicht widersprochenen Beysagen sub Lit. N. O. & P. beweisen zwar, daß Henrich Herr von Heinsberg, und dessen Ehemahlinn Agnes die Pfarrkirche zu H., wie auch die beeden Capellen K., und R. der Stiftskirchen zu H. sammt allen Einkünften, und Zehenden im Jahre 1754. einverleibet, oder damit vereiniget, und die beeden Bischöfen zu Rüttig Johann, und Adolph diese Einverleibung, oder Vereinigung im Jahre 1290., und 1327. bestättiget haben. Daraus mag aber nicht gefolgeret werden, daß das Stift der eigentliche Pfarrherr, und derjenige, welcher die Pfarr versicht, nur ein Seelsorgtrader Vicarius seye. Vielmehr erhellet das gerade Gegentheil aus den von dem Magistrat übergebenen Beweissthümen selbst. In der Beysage sub Lit. N. oder Vereinigungsurkunde heißet es nicht nur: Fructus, & decimas Ecclesiae nostrae parochialis in H. vacantis cum decimis, & universis proventibus capellis K. & H. attinentibus de consensu filiorum,

liorum, & filiarum nostrarum contulimus liberè possidentes, ut ex prædictis proventibus ipsis canonicis una accrescat persona, quæ eorum concanonicus sit, & confrater, & ecclesiæ parochialis investitus, & provisor legitimus pro annuis redditibus; sondern es ist auch darin ferner zu lesen: Sciant universi nos collationem præbendarum canonicorum nobis, & nostris heredibus reservasse. Parochialis verò ecclesiæ investiturâ vacante nos, vel nostri successores ad hanc deputati de prædictorum consilio canonicorum idoneæ personæ, quam nobis iidem præsentaverint, conferimus, & nos eandem personam pro animarum curâ recipiendâ, loci Archidiacono præsentabimus, nihil in dictâ ecclesiâ sine investiturâ juris conferendi nobis amplius reservato. Desgleichen besaget die Beyslage sub Lit. O. oder Bischöfliche Bestättigung vom Jahre 1290. Quod rector dictæ parochialis ecclesiæ ulterius erit canonicus ecclesiæ vestræ, & unus de canonicis vestris ad dictam ecclesiam, & non alius admittetur. Nicht weniger ist in der Beyslage sub Lit. P. oder Bischöflichen Bestättigung vom Jahre 1327. enthalten, quod rector dictæ parochialis ecclesiæ, quicumque ex tunc esset, pro tempore canonicus esset ecclesiæ collegiatae H. memoratae, & quod, quoties ecclesiam parochialem eandem ex tunc vacare contingeret, unus de canonicis vestris, & non alius ad eandem ecclesiam

parochialem juxta prædictum modum eligeretur ad ecclesiam ipsam, & præsentaretur, prout in ejusdem prædecessoris nostri litteris super hoc confectis plenius continetur. Hieraus veroffenbaret sich ganz klar, daß nicht das Stift, sondern der von dem Stifte zur Pfarr ausersehene, und erwählte der wahre, und eigentliche Pfarrherr seye; zumalen eines Theils keinesweges zusammen stehen kan, daß das Stift jemand aus seinem Mittel zu der Pfarr ausersehen, und ernennen, und zugleich den eigentlichen Pfarrherr abgeben solle. Anders Theils ist auch in dem Stifte keiner, der die Seelsorge hat, und die einem Pfarrherrn obliegenden Handlungen verrichtet, als nur derjenige, welcher von dem Stifte vorgeschlagen, von dem Bergeber der Pfarr dem Archidiacono vorgestellt, von dem Archidiacono bestättiget, und zu Ausübung der Seelsorge befähiget wird. Da über dies die obangeführten Urkunden bewähren, und bezeugen, daß durch Absterben des Seelsorgers die Pfarrey erlediget werde; so kan das Stift für den Pfarrherr um so weniger gehalten werden, als ansonst folgen müste, daß, gleichwie das Stift selbst niemals stirbt, also auch die Pfarrey nie erlediget, sondern solche nach Absterben des Seelsorgers durch das Stift steetshin vorgestellt würde. Solchem allen kommet annoch hinzu, daß nach eigenem des Magistrats Angeden die Pfarrkirche besondere, und eigens Einkünfte habe, worüber dem Stifte keine  
Absicht,

Obſicht, noch Anordnung zukommt, ſondern der Magiſtrat mit dem Pfarrhern die Obſorge führet, und des Endes Kirchen- und Armenmeiſtere anordnet.

## §. 14.

Iſt nun nicht das Stift, ſondern derjenige, welcher die Pfarr verſieht, der wahre und eigentliche Pfarrherr; ſo führet der Magiſtrat in betref des Stifts ganz vergeblich an, daß die ſtrittige Mauer zu dem Pfarrhauſe nicht gehöre. Ob die Mauer zu dem Pfarrhauſe gehöre, oder nicht, hat der Magiſtrat mit dem Pfarrhern allenfalls auszumachen, und das Stift darauf um ſo weniger zu antworten, als von dem Magiſtrat nicht einmal angeführt, viel weniger erwieſen, daß das Stift die Mauer wieder aufzubauen ſchuldig ſeye, wann ſelbige zu dem Pfarrhauſe nicht gehöret. Ja des Magiſtrats dormaliges Angeben findet nicht einmal in Anſehung des Pfarrhern ſtatt; immaffen daſſelbe ganz unterwieſen, und folglich in gegenwärtiger Inſtanz, wo kein neues Angeben gilt, ſondern neue, und erhebliche Beweisſtüme erfordert werden, einer nähern Unterſuchung ganz unwürdig. Zudem hat der Magiſtrat wider den Pfarrhern vorhin eingewendet, daß die Mauer nur einer Verbeſſerung bedürftig, und dieſe von dem Pfarrhern zu verfügen wäre. Des Endes hat derſelbe am 24. Merz 1745. gebetten, daß einem Beam-

ten

ten aufgetragen werden mögte, mit Zuziehung (wie die eigenen Worte lauten) vereideter Werksverständigen den rechtlichen Augenschein in loco ruinae einzunehmen, und gründlich zu untersuchen, von wessen causâ, & culpâ die ruina entstanden, und ob eine so kleine Mauer nicht ad onus reparationis gehöre, und mit wenigem beständig habe unterhalten werden können. Da der Bitte willfahret, und die Untersuchungs-Commission nach vorläufiger ordentlichen Aburtheilung erkennt worden; so hat der Magistrat die Verordnung angenommen, darauf gehandelt, Zeugen vorgeschlagen, und selbige eidlich abhören lassen. Within ist von demselben schon gerichtlich bekennt, und eingestanden worden, daß die strittige Mauer zu dem Pfarrhause gehöre; zumalen der Magistrat unmöglich so weit gehen, und solcher Einreden sich hätte bedienen können, wann er einiger Massen gezwislet, und geglaubet, daß die strittige Mauer zu dem Pfarrhause nicht gehöre. Wannenhero mehr, dann verwegen, und frevelhaft ist, in gegenwärtiger Restitutions-Instanz dasjenige in Zweifel ziehen zu wollen, was man vorhin bereits nachgegeben, und eingestanden hat.

## §. 15.

Ist nicht das Stift, sondern derjenige, welcher die Pfarr versicht, der wahre, und eigentliche Pfarrherr; so mögen auch die neuen

Beylagen sub Lit. A. B. C. D. & E. dem Magi-  
 strat wider das Stift nicht dienen, noch das  
 allermindeste fruchten. Die Beylage sub Lit.  
 A. ist eine geheimrätliche Verordnung, wor-  
 durch dem Pfarrherrn in der W. am 25. März  
 1758. verwilliget worden, daß er zu Vollführung  
 des Pastoral Hauses annoch ferner 200. Rthlr.  
 aufnehmen möge. Die Beylage sub Lit. B.  
 ist ebenfalls eine geheimrätliche Verordnung,  
 kraft welcher dem Pfarrherrn in W. am 10.  
 May 1760. verstatet worden, zur Erbauung  
 einer Pastoral Scheune die Summe von 150.  
 Rthlr. aufnehmen zu dürfen. In der Beylage  
 sub Lit. C. geben Bürgermeister, und Ver-  
 erbt des Dorfs W. an, daß sie ihrem Pfarr-  
 herrn zu Bauung des Pfarrhauses mehr nicht,  
 dann 50. Rthlr. und zwar freywillig, und ohne  
 Zwang beygetragen hätten. Die Beylage  
 sub Lit. D. (welche ein Zeugnis sichern Joh-  
 hann P. ist) enthält, daß der Pfarrherr  
 des Kirchspiels B. gesagt: Er hätte das Pfarr-  
 haus aus seinen eigenen Mittelen vor, und  
 nach gebauet, und in guten Stand gestellet.  
 Er könnte darum nicht sagen, daß es recht wäre.  
 Er hielte dafür, daß wann durch Unge-  
 witter, oder Feur das Pfarrhaus abbrennte,  
 alsdann die Gemeinde solches wieder aufzu-  
 bauen schuldig wäre. Letzlich wird durch die  
 Beylage sub. Lit. E. beurkundet, daß der  
 Pfarrherr zu K. mit Vorwissen, und Bewill-  
 ligung des Stifts zu H. zu Erbauung der  
 Pfarrey bey dem Schöpfen S. 60. Rthlr. teilt  
 bar

bar aufgenommen habe. Würde nun auch gleich durch diese Beylagen vollbürtig erwiesen, daß bey denen Stiftern, welchen Pfarren Kirchen einverleibet, oder damit vereinigt seynd, nicht die Gemeinde, sondern der Pfarherr das Pfarrhaus bauen müste; so mügte jedamoch der Beweis in Ansehung des Stiffts zu H. um so weniger wirken, als dasselbe obangewiesener Massen die Pfarrey vergiebt, Lehnswegs aber den Pfarherrn abgiebt.

## §. 16.

Inzwischen aber seind obangeführte Beylagen nicht einmal starck genug, wider den Pfarherrn einen rechtlichen Beweis auszumachen. Als viel nemlich die Beyläge sub Lit. A. & B. anlanget, so seind diese Verordnungen, welche in anderen Sachen ergangen, und bekenneten Rechten nach dem Magistrat so wenig vortheilig, als dem Pfarherrn zu H. nachtheilig seyn können; zumalen der Pfarherr ebenfalls eine hiesige Urthel beyleget, Kraft welcher in Sachen Abten zu V. wider die Gemeinde zu D. am 26. Jenner 1741. zu Recht erkannt worden, daß die beklagte Gemeinde einem zeitlichen Pfarherrn, oder Rectori das selbst eine bequeme Wohnung zu bauen schuldig seye. Zudem ist auch aus obigen Beylagen nichts weniger zu schliessen, noch zu folgern, dann daß die Pfarherrn das Pfarrhaus zu bauen verbunden seyen. Die Beylagen

lagen reden nicht von dem Pfarrhause, sondern von einem Pastoral Bau, und Pastoral Scheune. Mithin kan es leichte seyn, daß die gesezten Gebäude unter der Gattung dererjenigen gehdret haben, welche die Pfarrherren zu ihrer mehrern Bequemlichkeit, oder sonst nützlicher Erweiterung verrichtet, und daher der Gemeinde nicht auftringen können. Ferner sind die Beylagen keine Urthelen, sondern nur auf Anrufen derer Pfarrherren ertheilte Verordnungen. Daher es leichte seyn kan, daß die Pfarrherren einen Last, worzu sie nicht verschuldet, entweder unwissend, oder freywillig übernommen, oder auch die Losigkeit des Gebäudes verursacht, und diese ihre Schuld anerkennet haben. Gesezt auch, daß obbemelte beeden Pfarrherren ihr Haus aus eigenen Mittelen zu bauen schuldig wären; so folgte daraus jedoch kein allgemeiner Gebrauch, noch des Pfarrherrn zu H. Schuldigkeit. Ueber dies darf nicht einmal vermutet werden, daß der Geheimrath den Pfarrherrn zu H. von seiner Schuldigkeit entleiget, und wider den Magistrat so oftmal gesprochen haben würde, wann selbiger den angebliehen Gebrauch gewußt, und in anderer Fällen die Pfarrherren zu Erbauung des Pfarrhauses darum angewiesen hätte; weilen bey Stifftern, denen Pfarrkirche einverleibet sind, der Pfarrherr, und nicht die Gemeinde das Pfarrhaus bauen müste.

Die Beylage sub Lit. C. ist von der nemlichen Gattung, wie die von dem Magistrat schon in erster Instanz übergebenen Beylagen sub Lit. D. E. F. & G. Gleichwie in jetz gemelten letzten Beylagen die Einwöhner derer Dorfschaften D. W. K. und K. beurkunden, daß die Dorfsparrherren das Pfarrhaus bauen müsten, und ihres Wissens gebauet hätten; also wollen auch in der ersten Beylage Bürgermeister, und Beerbte des Dorfs M. bezeugen, daß sie ihrem Pfarrherrn zu Erbauung des Pfarrhauses nur 50. Rthlr. und zwar nicht aus Schuldigkeit, sondern freyem Wille gegeben hätten. Hat nun der Magistrat vorhin mit so vielen Zeugnissen nichts ausrichten können, was kan er sich von einem einzigen versprechen, welches nicht einmal vermeldet, ob das Pfarrhaus durch ein widriges Schicksaal, oder durch des Pfarrherrns Schuld, und Fahrlässigkeit untergegangen, mithin ob die Gemeinde von Erbauung des Pfarrhauses jederzeit frey, oder nur damals darum befreyet gewesen, weilen der Fall obhanden ware, wovon in denen

*Statutis Archidiaconatus Campiniae majoris*  
Cap. 33. & 34.

versehen: Casu, quo Pastorum negligentia domus corruissent, aut notabiliter dereriotatae essent, restitui, & reparari debebunt

per heredes, ita tamen, ut per Magistratus oppidorum, vel pagorum visitatio fiat a die obitus Pastoris, si veniam testandi ab Episcopo obtinuerit, alioquin si intestatus decesserit, statim ab exequiis visitatio fiat. Unben ist noch das Zeugnis von der Zahl dererjenigen, welche den Eigennutzen zum ersten Vorwurfe haben, und derer der Magistrat zu H. hundert, und mehrere gerne mittheilen würde, wann der Bürgermeister des Dorfs M., oder sonst jemand ihn nur darum ersuchte. Daher ist auch leicht zu ermessen, warum auf die vorherigen Zeugnissen bey den vorherigen der Sachen Aburtheilungen so wenig gesehen, und Acht genommen worden seye.

## §. 18.

Die Benlage sub. Lit. D. gereicht meines Erachtens dem Magistrat mehr zum Nachtheile, denn zum Vortheile. Der zugehende Pfarrherr bekennet zwar, daß er das Pfarrhaus aus seinen eigenen Mitteln vor, und nach aufgebauet habe. Er sezet aber zugleich hinzu, daß er darum nicht sagen könnte, solches recht zu seyn. Der gute Pfarrherr hat also bey dem Bau nicht darauf gesehen, wer denen Rechten nach die Pfarren zu erbauen schuldig seye, sondern er hat aus seinen eigenen Mitteln freywillig gebauet, welches gewislich Niemand ihm verwähren, viel weniger daraus schliessen wird, daß er das Pfarrhaus zu

zu erbauen schuldig gewesen sene. So dann ist auch aus dem Zeugnisse nicht zu entnehmen, woher die Boulosigkeit entstanden, und wer fölglich die Baukosten zu tragen verbunden gewesen. Ferner ziele der Pfarrherr selbst auf die statuta Archidiaconatus Campiniæ majoris, welche

*cit Cap. 33. & 34.*

also lauten: Si casu aliquo, vel infortunio dictæ ædes destruerentur, incolarum esset reparare, relicto illis regressu contra eos, quos causam dedisse simili casui, vel infortunio probaverint. Mithin verweist er gleichfalls den Magistrat auf jene Gesetze, nach welchen der Magistrat bis dahin gerichtet worden, und dormalen ebenfalls gerichtet werden muß. Wann seßlich der Pfarrherr des im Amte M. gelegenen Kirchspiels B. seine Pfarrey zu bauen schuldig wäre; so mögte daraus jedannoch eben so wenig geschlossen werden, daß der Pfarrherr zu H. ebenfalls das Pfarrhaus bauen müsse; als unbündig die Folge gezogen würde, daß alle Pfarrherren ihr Pfarrhaus zu bauen schuldig, und die statuta Archidiaconatus Campiniæ majoris, womitten auch die statuta Archidiaconatus Hannoniæ, Archidiaconatus Hasbaniæ, & Archidiaconatus Condrosii vollkommen übereinstimmen, nicht mehr statthast, noch üblich wären.

Aus dem bis dahin angeführten erreicht zugleich die Beilage sub Lit. E. ihre vollkommene Erledigung; immassen aus der Beilage nicht abzusehen, worinnen die Verbesserung der Pfarrey eigentlich bestanden, ob selbige nothwendig, oder nützlich gewesen, wodurch die Baulosigkeit allenfalls verursacht, und ob das eigentliche Pfarrhaus, oder ein anderes Nebengebäude verbessert worden. Da man also nicht urtheilen kan, ob der Pfarrherr zu R. solche Baukosten getragen habe, welche denen Rechten nach die Gemeinde hergeben müssen; so macht sich der Schluß von selbst, daß durch die Beilage nicht das Mindeste erwiesen werde. Gesezt auch, daß der Pfarrherr dasjenige hergestellt, und verbessert habe, was zu bauen der Gemeinde obliet; so folget daraus noch nicht, daß der Pfarrherr darzu verbunden gewesen seye; gestalten er es aus freyem Willen, oder aus Unwissenheit eben so wohl, als aus Schuldigkeit kan gethan haben. Ja sollte so gar dieser Pfarrherr sein Haus zu bauen, und zu verbessern verbunden seyn; so mögte davon jedoch auf den Pfarrherr zu H. eine Folge um so weniger gezogen werden; als eines Theils ein einziges Beyspiel keinen allgemeinen Gebrauch ausmachet. Andern Theils auch auf die Statuta Archidiaconatus, und das gemeine Herkommen so lange zu halten, bis daran von dem Magistrat

gistrat das Gegentheil klärlich, und Rechts-  
gnüßig angewiesen wird. Diesem kommet an-  
noch hinzu, daß der Magistrat, und Einge-  
pfarrte im Jahre 1702. als die Kirche von  
dem Donner zerschlagen, und zerschmettet  
worden, zu Erbauung des Thurms, derer  
Kirchenabhänge, und Glocken unwidersproche-  
ner Massen beygetragen, und dadurch ihre  
Schuldigkeit bekennet, und bestätigt haben.

## §. 20.

Ist endlich nicht das Stift, sondern derje-  
nige, welcher mit der Pfarren versehen, der  
wahre, und eigentliche Pfarherr; so kan in  
Ansehung des Stifts nichts machen, daß ver-  
mdg derer Beylagen sub Lit. F. & G. auf die  
strittige Mauer vorhin ein Stall, und Som-  
merhaus gestanden haben solle, welches von  
dem jezigen Pfarherrn willkührig abgebrochen,  
die Materialien zu Erbauung eines andern  
Stalls verwendet, und dadurch der Untergang,  
und Unfall der Mauer wäre verursachet wor-  
den. Wäre gleich das Angeben wahr, und  
vollbürtig erwiesen; so könnte deshalb jedan-  
noch dem Stifte eben so wenig etwas aufge-  
bürdet werden, als wenig einjeder Vergeber  
einer Pfarren, oder sonstigen geistlichen Pfrün-  
de für die Thaten, und Handlungen desjenigen  
zu stehen, und zu haften hat, welcher mit  
der Pfarren, oder sonstigen geistlichen Pfrün-  
de ist versehen, und begnadiget worden. Der

Satz ist ganz unwidersprechlich, und anbey die Vergleichnis, oder vielmehr die Nehmlichkeit des Vorfalls ganz vollkommen; allermassen oben bis zu aller Völle angewiesen, daß dem Stifte in betref der Pfarrey kein mehreres Recht, dann nur die Collation, oder Vergebung zukomme.

## §. 21.

Ich sehe auch ferner nicht, was die Beylagen in Ansehung des Pfarrherrn bewirken sollen. Will der Magistrat dadurch erweisen, daß die strittige Mauer zum Pfarrhause nicht gehöre; so ist das gerade Gegentheil schon oben zur Grüge dargethan, und die Beylage auf solchen Fall sich selbst zuwider; anermogen selbige des Pfarrherrn Nachlässigkeit, und den daher entstandenen Untergang der Mauer nicht zu berühren hätten, wann die Mauer zu dem Pfarrhause nicht gehörete; in mehrerem Betracht, daß es alsdann auf des Pfarrherrn Schuld ganz und zumal nicht ankömme, sondern der Pfarrherr die Mauer wieder aufbauen müste, wann selbige auch ohne seine Schuld umgefallen wäre. Will der Magistrat behaupten, daß der Pfarrherr das abgebrochene herstellen, oder vergüten müsse; so gehöret dieses nicht hiehin, sondern hat der Magistrat sein diesfalliges Gerechtfam entweder bey Vollstreckung der Urtheil, oder in einer besondern Instanz auszuführen. Will der Magistrat den Pfarrherrn einer Samseligkeit beschuldigen;

befchuldigen; so hat derselbe daß nemliche schon in erster Instanz übernommen, desfalls zwey Zeugen voraeschlagen; selbige eydlich abhören lassen, und demnach auf das Zeugenverhör gehandelt. Mitthin spricht auch von selbstem, daß dem Magistrat fernere Zeugen vorzuschlagen dormalen nicht erlaubt, und daher die Beslagen um so unerheblicher seyen, je bekenneter derer umbeeydeten, und dormalen nicht beeydet werden Könnenden Ausstelleren kein rechtlicher Glaub mag beygeleget werden.

## §. 22.

Gleichwie demnach zu hestem Tagen lieget, daß kein einziges der neuen Beweisstücke weder in Ansehung des Stifts, noch des Pfarrs herrs einiger Massen erhebe; also darf ich deren Rechten zuzolg in die vorherigen Beweishümer nicht einmal eingehen, noch derer Erheblichkeit zu untersuchen übernehmen; zumalen dahier nur besüßlich gehandelt wird, und fößglic die ganz klar redenden statuta Archidiaconatus Campiniæ majoris, die von dem

VAN ESPEN *Jur. Eccles. Part. II. Tit. XXXIV. Cap. 8. §. 8.*

bezeuget werdende allgemeine Gewohnheit des Bisthums Lütich, die hiesige Verordnung, und die Lehre des

CHRISTINÆ Vol. II. Dec. 28. num. 9.

360 Zwanzigstes Stück.

weit mehr gelten, und Statt finden müssen, als die dunkelen, und unzulänglichen Beweisthümer des Magistrats.

§. 23.

Wannhero unborgreiflich schliesse, daß die nachgesuchte Restitution abzuschlagen, die Strafgeder einzuziehen, und der Magistrat, und Eingepfarrte zu H. in die aufgegangenen Kdosten, wie auch in 12. Goldgülden wegen der allzu leichtsinnig gebetteten Restitution fällig zu ertheilen seyen.

E N D E.



Inhalt